

Antrag der Redaktionskommission

vom 11.03.2010

Verordnung über die Entschädigung der Tätigkeiten der Schulbehörden und der öffentlichrechtlichen Organisationen des Schulpersonals (VES)	001	
vom 24. März 2010	002	
	003	
Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 80 Abs. 2 und Art. 41 lit. I der Gemeindeordnung folgende Verordnung:	004	
	005	
A. Allgemeines	006	
Art. 1 Geltungsbereich und Zweck	007	
Diese Verordnung regelt die Entschädigung der Mitglieder der Schulbehörden und ihrer Kommissionen sowie der öffentlichrechtlichen Organisationen des Schulpersonals.	008	
	009	
Art. 2 Grundsatz	010	
¹ Sitzungen werden nach dem Taggeld-Ansatz des Gemeinderats für	011	

Sitzungen des Rats, des Büros und der Kommissionen entschädigt. Für die übrigen in dieser Verordnung bezeichneten Tätigkeiten wird die Entschädigung nach einem vom Stadtrat festgelegten einheitlichen Stundenansatz ausgerichtet.		
² Wer für eine Beanspruchung anderweitig durch die Stadt entschädigt wird, erhält keine Entschädigung im Rahmen dieser Verordnung.	012	
³ Lehrpersonen erhalten kein Sitzungsgeld, wenn sie für ausfallende Unterrichtsstunden vertreten werden.	013	
	014	
Art. 3 Sitzungsleitung und Aktuariat	015	
Das doppelte Sitzungsgeld erhalten Vorsitzende für von ihnen geleitete Sitzungen sowie Aktuarinnen und Aktuare für von ihnen protokollierte Sitzungen.	016	
	017	
Art. 4 Fahrtkosten	018	
¹ Für Reisen ausserhalb der Stadt Zürich im Rahmen angeordneter Tätigkeiten werden die Auslagen gemäss den für das städtische Personal geltenden Ansätzen entschädigt.	019	¹ Für Reisen ausserhalb der Stadt Zürich im Rahmen angeordneter Tätigkeiten werden die Fahrtkosten gemäss den für das städtische Personal geltenden Ansätzen entschädigt.
² Im Übrigen werden über die ordentliche Entschädigung hinaus keine Spesen ausgerichtet.	020	
	021	
B. Schulbehörden	022	
Art. 5 Zusätzlich zu entschädigende Tätigkeiten der Mitglieder	023	

¹Als zusätzlich zu den Sitzungen zu entschädigende Tätigkeiten gelten: a) Schulbesuche b) Mitarbeiterbeurteilungen (MAB) c) besondere Aufträge	024	¹Als zusätzlich zu den Sitzungen zu entschädigende Tätigkeiten gelten: a) Schulbesuche; b) Mitarbeiterbeurteilungen (MAB); <u>und</u> c) besondere Aufträge.
²Der Stadtrat legt die Höhe des Stundenansatzes und die weiteren Rahmenbedingungen der Entschädigung fest. Der Teuerungsausgleich richtet sich nach dem Teuerungsausgleich für die Entschädigungen des Gemeinderates.	025	²Der Stadtrat legt die Höhe des Stundenansatzes und die weiteren Rahmenbedingungen der Entschädigung fest. Der Teuerungsausgleich richtet sich nach dem Teuerungsausgleich für die Entschädigungen des <u>Gemeinderats</u>.
	026	
Art. 6 Weiterbildung	027	
¹Die Kosten der Grundkurse und MAB-Ausbildungen für die Behördenmitglieder werden durch die Kreisschulpflegen und die Schulkommissionen getragen. Dasselbe gilt für weitere Kurse, die für die Ausübung der Ämter notwendig sind. Über die Kursteilnahme entscheidet die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident, bzw. die Präsidentin oder der Präsident der Schulkommission.	028	¹Die Kosten der Grundkurse und MAB-Ausbildungen für die Behördenmitglieder werden durch die Kreisschulpflegen und die Schulkommissionen getragen. Dasselbe gilt für weitere Kurse, die für die Ausübung der Ämter notwendig sind. Über die Kursteilnahme entscheidet die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident <u>oder</u> die Präsidentin oder der Präsident der Schulkommission.
²Für die Teilnahme an Weiterbildungen werden keine Sitzungsgelder ausgerichtet.	029	
	030	
Art. 7 Entlöhnung der Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulpflegen	031	
Die Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulpflegen werden gemäss Funktionsstufe 15 des allgemeinen Personalrechts entlöhnt. Für die Berechnung gilt Art. 54 Abs. 2 letzter Satz des Personalrechts.	032	Die Präsidentinnen <u>oder</u> Präsidenten der Kreisschulpflegen werden gemäss Funktionsstufe 15 des allgemeinen Personalrechts entlöhnt. Für die Berechnung gilt Art. 54 Abs. 2 letzter Satz des Personalrechts.
	033	

C. Konvente und Fachgruppen	034	
Art. 8 Entschädigung	035	
¹ Die Entschädigung der Funktionsträgerinnen und Funktionsträger entspricht dem für die Behörden festgelegten Stundenansatz für zusätzlich zu entschädigende Tätigkeiten.	036	
² Der Stadtrat legt die weiteren Rahmenbedingungen fest.	037	
	038	
Art. 9 Konvente und Fachgruppen der Volksschule der Schulkreise	039	
¹ Eine pauschale Jahresentschädigung erhalten: a) die Präsidentinnen oder Präsidenten des Stadtkonvents und des städtischen Konvents der Schulleitungen b) die Präsidentinnen und Präsidenten der Kreiskonvente c) die Aktuarin oder der Aktuar des Stadtkonvents und des städtischen Konvents der Schulleitungen d) die Leitenden und die Mitglieder der Fachgruppen e) die Mitglieder des Vorstands des städtischen Konvents der Schulleitungen.	040	¹ Eine pauschale Jahresentschädigung erhalten: a) die Präsidentinnen oder Präsidenten des Stadtkonvents und des städtischen Konvents der Schulleitungen; b) die Präsidentinnen <u>oder</u> Präsidenten der Kreiskonvente; c) die Aktuarin oder der Aktuar des Stadtkonvents und des städtischen Konvents der Schulleitungen; d) die Leitenden und die Mitglieder der Fachgruppen; <u>und</u> e) die Mitglieder des Vorstands des städtischen Konvents der Schulleitungen.
² Die Vorstandssitzungen der Konvente werden über Sitzungsgelder entschädigt.	041	
	042	
Art. 10 Konvente der gemeindeeigenen Schulen	043	
¹ Eine pauschale Jahresentschädigung erhalten: a) Die Präsidentinnen oder Präsidenten der Konvente der	044	¹ Eine pauschale Jahresentschädigung erhalten: a) <u>die</u> Präsidentinnen oder Präsidenten der Konvente der

gemeindeeigenen Schulen		gemeindeeigenen Schulen; <u>und</u>
b) Die Mitglieder des Vorstandes des Konvents der Fachschule Viventa.		b) <u>die</u> Mitglieder des <u>Vorstands</u> des Konvents der Fachschule Viventa.
² Die Vorstandssitzungen der Konvente werden über Sitzungsgelder entschädigt.	045	
	046	
Art. 11 Aufgabenbeschreibungen	047	Art. 11 <u>Aufgabenbeschreibung</u>
Die Konferenz der Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten sowie die Schulkommissionen der gemeindeeigenen Schulen umschreiben die für die Berechnung des Umfangs der Entschädigung massgebenden Aufgaben der Ämter gemäss Art. 9 - 10.	048	Die Konferenz der Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten sowie die Schulkommissionen der gemeindeeigenen Schulen umschreiben die für die Berechnung des Umfangs der Entschädigung massgebenden Aufgaben der Ämter gemäss Art. <u>9–10</u> .
	049	
Art. 12 Soziale Absicherung	050	
Bezüglich Sozialversicherungen, Krankheit und Unfall sind die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Konvente und Fachgruppen dem städtischen Personal gleich gestellt.	051	
	052	
D. Schlussbestimmungen	053	
Art. 13 Aufhebung bisherigen Rechts	054	
Die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder von Schulbehörden und ihrer Kommissionen sowie von öffentlichen Lehrerinnen- und Lehrerorganisationen (GRB vom 4. Oktober 1989, VES) wird aufgehoben.	055	
	056	

Art. 14 Ausführungsbestimmungen	057	
Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung.	058	
	059	
Art. 15 Inkraftsetzung und Übergangsregelungen	060	Art. 15 Inkraftsetzung und <u>Übergangsbestimmungen</u>
Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft. Er kann Bestimmungen gestaffelt in Kraft setzen und Übergangsregelungen erlassen.	061	Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft. Er kann <u>sie</u> gestaffelt in Kraft setzen und <u>Übergangsbestimmungen</u> erlassen.
	062	
	063	
	064	
	065	Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Christian Aeschbach (FDP), Ruth Anhorn (SVP), Mario Mariani (CVP), Dr. Ueli Nagel (Grüne) Enthaltung: --- Abwesend: Ernst Danner (EVP), Min Li Marti (SP) Für die Redaktionskommission Präsident Mark Richli (SP) Sekretär Christian Aeschbach (FDP)